

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

19. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 06. Februar 2009

Nr. 03

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	6
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009	12
Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen	13
Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst“	13
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 16.02.2009	14
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2009 Änderungen bzw. Ergänzungen	17
Impressum	17

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 2. Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom **26.11.2008** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil:

Neubesetzung der Gremien der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften **Beschluss-Nr.: 341/2008**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Bestellung der Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in den Aufsichtsräten und Beiräten der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften gemäß folgender Aufstellung:

1. Aufsichtsrat Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH:

	Aufsichtsratsmitglieder	Ersatzmitglieder
Fraktion CDU:	Simon, Martin Paaschen, Walter	Kissinger, Steffen Conrad, Elke
Fraktion SPD:	Fischer, Klaus-Peter Kornmesser, Britta	Schulze, Anett Langerwisch, Norbert
Fraktion DIE LINKE:	Kretzschmar, René	n. n.
Fraktion BPG:	Trütschler, Uwe	n. n.
Herbert Nowotny (sachkundiges Aufsichtsratsmitglied) Gerhard Zepf (sachkundiges Aufsichtsratsmitglied)		

2. Aufsichtsrat Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH:

	Aufsichtsratsmitglieder	Ersatzmitglieder
Fraktion CDU:	Friedrichs, Heike	Kilian, Michael
Fraktion SPD:	Langerwisch, Norbert	Dr. Martius, Lieselotte
Fraktion DIE LINKE:	Förster, Alfredo	n. n.
Fraktion BPG	Dietrich, Tobias	n. n.

3. Aufsichtsrat Brandenburger Theater GmbH:

	Aufsichtsratsmitglieder	Ersatzmitglieder
Fraktion CDU:	Schmidt, Florian Penkawa, Jan	Sorge, Jasmin Dittmann, Claudia
Fraktion SPD:	Dr. Jung, Hans-Peter	Deschner, Renate
Fraktion DIE LINKE:	Patz, Birgit	Dr. Maiwald, Horst
Fraktion BPG:	Hoffmann, Klaus	n. n.
Freudenberg, Tim (sachkundiges Aufsichtsratsmitglied)		

4. Aufsichtsrat Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH:

	Aufsichtsratsmitglieder	Ersatzmitglieder
Fraktion CDU:	Kriegs, Walter Arndt, Hans-Jürgen	Riethmüller, Georg Elsner, Bernd
Fraktion SPD:	Dr. Lieselotte Martius	Fischer, Klaus-Peter
Fraktion DIE LINKE:	Friedland, Ilona	n. n.
Fraktion BPG:	Marx, Martina	n. n.
Fellenberg, Hartmut (sachkundiges Aufsichtsratsmitglied)		

5. Aufsichtsrat Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH:

	Aufsichtsratsmitglieder	Ersatzmitglieder
Fraktion CDU:	Krüger, Thomas Dr. Sieg'l, Christian	Lorek, Monika Schaffer, Jean
Fraktion SPD:	Dr. Spielmann, Margrit	Reichel, Thomas
Fraktion DIE LINKE:	Förster, Alfredo	Pietschmann, Matthias
Fraktion BPG:	Kynast, Hans-Joachim	Budick, Ines

6. Beirat Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH:

	Mitglieder
Fraktion CDU:	Kissinger, Steffen
Fraktion SPD:	Holzschuher, Ralf

7. Beirat Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH:

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
Fraktion CDU:	Kilian, Michael	Bäcker, Uwe
Fraktion SPD:	Schulze, Anett	Stieger, Dirk
Fraktion DIE LINKE:	Martin, Andreas	n. n.
Fraktion BPG:	Trütschler, Uwe	n. n.

Neubesetzung/Bestätigung der Mitglieder folgender Gremien:

- Mitglieder in der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die MBS**
 - Mitglieder des **Denkmalbeirates**
 - Mitglieder des **Sicherheits- und Präventionsbeirates**
 - Mitglieder des **Verkehrsbeirates**
- Beschluss-Nr.: 390/2008**

Folgende Besetzungen sind erfolgt:

1. a) **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die MBS:**

	Vertreter	Stellvertreter
Oberbürgermeisterin	Dr. Tiemann, Dietlind	Scheller, Steffen - Bürgermeister
Fraktion CDU:	Gruschinski, Marco	Arndt, Hans-Jürgen
Fraktion SPD:	Deschner, Renate	n. n.
Fraktion DIE LINKE	Pietschmann, Matthias	n. n.

b) **Verwaltungsrat der MBS:**

	Ordentliches Mitglied
Oberbürgermeisterin	Dr. Tiemann, Dietlind

	Stellvertretendes Mitglied
Fraktion CDU:	Schegietz, Thomas

2. Denkmal- und Sanierungsbeirat:

	Mitglied	Ersatzmitglied
Fraktion CDU:	Delfs, Detlef	Krieg, Uli
Fraktion SPD:	Krekeler, Achim	
Fraktion DIE LINKE:	Kirchner, Ursula	
Fraktion BPG:	Zschech, Klausdieter	
FDP	n. n.	

3. Sicherheits- und Präventionsrat:

	Mitglied	Ersatzmitglied
Fraktion CDU:	Wegerer, Ernst	Dieckmann, Ralf
Fraktion SPD:	Karnetzki, Martin	
Fraktion DIE LINKE:	Gabrysiak, Olaf	
Fraktion BPG:	Noack, Gerhard	Trütschler, Uwe
FDP:	n. n.	

4. Verkehrsforum:

	Mitglied	Ersatzmitglied
Fraktion CDU:	Elsner, Bernd	
Fraktion SPD:	Reichel, Thomas	
Fraktion DIE LINKE:	Lorenz, Ingo*	
Fraktion BPG:	Walter, Gerd	
FDP:	n. n.	

* Hinweis: Mit Schreiben vom 01.12.2008 wurde dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt, dass nicht Herr Ingo Lorenz, sondern Herr Matthias Osterburg als Mitglied des Verkehrsforums benannt wird.

Finanzierung Erschließung Sankt-Annen-Straße Beschluss-Nr.: 290/2008

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte eine überplanmäßige Ausgabe für die Finanzierung des Straßenbaues, der Umverlegung und Neuverlegung von Kabeln, Leitungen und Schächten sowie von Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Sankt-Annen-Galerie in Höhe von 549.475,00 Euro.

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Beschluss-Nr.: 335/2008

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählte folgende 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie jeweils deren Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. CDU	Frau Ute Taege	Frau Ines Hampel
2. CDU	Frau Vera Delfs	Herr Matthias Schneider

3. CDU	Herr Martin Simon	Herr Steffen Kissinger
4. SPD	Herr Thomas Reichel	Frau Anett Schulze
5. SPD	Frau Dr. Margrit Spielmann	Frau Iris Schreiber-Petzel
6. SPD	Herr Frank Gerstmann	Frau Irene Schumacher
7. DIE LINKE	Frau Birgit Patz	Herr Dr. Horst Maiwald
8. DIE LINKE	Herr Andreas Martin	Frau Heike Jacobs
9. BPG	Herr Hans-Joachim Kynast	Herr Klaus Hoffmann

2. Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel wählte folgende 6 Vertreter entsprechend der Vorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

1.	Frau Jenny Nobis	Herr Niels Haberlandt
2.	Herr Axel Krause	Frau Heike Puhlmann
3.	Herr Raymund Menzel	Herr Uwe Gau
4.	Herr Andreas Walz	Frau Stefanie Grabow
5.	Herr Wolfgang Reitsch	Frau Astrid Wenke
6.	Frau Dorte Kreutzer	Frau Silke Schulz.

Teilweise Beanstandung des in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2008 gefassten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 321/2008 „Änderung der Geschäftsordnung“ durch die Oberbürgermeisterin nach § 55 BbgKVerf

Entscheidung zu § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr.: 321/2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu ändern:

1. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung wurde wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gem. § 43 Abs. 5 BbgKVerf. Fraktionen können für das Zuteilungsverfahren Zuteilungsgemeinschaften bilden. In diesem Fall wird die Zuteilungsgemeinschaft bei der Ermittlung der Höchstzahlen wie eine einheitliche Fraktion behandelt. Führt das Verfahren dazu, dass der Zuteilungsgemeinschaft mehr oder weniger Vorsitze zustehen als nach der Zählung nach Einzelfraktionen, kann eine dadurch benachteiligte Fraktion das letzte Zugriffsrecht ausüben. Die Bildung einer Zuteilungsgemeinschaft ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durch übereinstimmende Erklärung der beteiligten Fraktionen anzuzeigen.“

2. Die Änderung tritt mit Wirkung ab 26.11.2008 in Kraft.

Berufung sachkundiger Einwohner

Beschluss-Nr.: 365/2008

Die Stadtverordnetenversammlung berief folgende sachkundige Einwohner in die Ausschüsse:

- Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften:

Ulrich Jahn (SPD)
Uwe Lange (SPD)
Lutz Krakau (DIE LINKE)
Gerhard Sondermann (DIE LINKE)

- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Udo Geiseler (SPD)
Armin Schubert (SPD)
Horst Gartmann (DIE LINKE)
Dr. Uta Sändig (DIE LINKE)

- Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen:

Johanna Ballhorn (SPD)
Dr. Werner Kallenbach (SPD)
Beate Malinowski (DIE LINKE)
Andreas Kutsche (DIE LINKE)

- Ausschuss für Stadtentwicklung:

Panajotis Zatlidis (SPD)
Dr. Achim Krekeler (SPD)
Ingo Schulz (DIE LINKE)
Elisabeth Scholz (DIE LINKE)

- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben:

Benno Rumbohm (SPD)
Carsten Eichmüller (SPD)
Stefan Friedland (DIE LINKE)
Bernd Kettmann (DIE LINKE)

- Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen:

Marianne Rehda (SPD)
Marlies Eichhorn (SPD)
Carola Hille (DIE LINKE)
Peter Lange (DIE LINKE)

- Rechnungsprüfungsausschuss:

Hubert Borns (SPD)
Andreas Martin (DIE LINKE)

Veröffentlichung von Protokollen öffentlicher Sitzungen

Beschluss-Nr.: 382/2008

Die Verwaltung wurde beauftragt, die bestätigten Niederschriften öffentlicher Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, soweit diese sich dem Verfahren anschließen, auf der Website der Stadt Brandenburg an der Havel an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

- Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschluss-Nr. 001/2009

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174) - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 28.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.

2. Gebühren werden erhoben
 - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b) als Niederschlagswassergebühr betreffend die Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nach der Entwässerungssatzung entsorgt wird,
 - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
 - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
 - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2 a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

§ 5

Weitere Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengemessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6

Gebührenhöhe

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,37 Euro pro Kubikmeter.

2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>		<u>Euro/Monat</u>
Qn	2,5	6,00 Euro
Qn	6	13,00 Euro
Qn	10	20,00 Euro
Qn	15	27,00 Euro
DN	80	66,00 Euro
DN	100	100,00 Euro
DN	150	266,00 Euro
DN	200	332,00 Euro

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,98 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
- Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 16,85 Euro pro Kubikmeter.
- Die Aufleitgebühr beträgt 3,37 Euro pro Kubikmeter.
- Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,63 Euro pro Kubikmeter.
- Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

- Wird in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann der Gebührensatz entsprechend der stärkeren Verschmutzung um einen Zuschlagsfaktor "Z" erhöht werden.
- Stark verschmutztes Abwasser nach Abs. 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentrationen einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	1000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2000 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	180 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	25 mg/l

- Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

$$G = g \cdot \left(1 + \frac{Z}{100}\right)$$

"G" ist die Gebühr für den Starkverschmutzer in Euro pro Kubikmeter, "g" ist die Gebühr für normal verschmutztes Abwasser in Euro pro Kubikmeter, "Z" ist der Zuschlagsfaktor.

- Der Zuschlagsfaktor "Z" errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 1.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{1.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 2.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{2.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 180 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{180 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 25 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{25 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

Dabei bedeuten:

S = Anteil der Reinigungskosten für BSB ₅	= 0,3
T = Anteil der Reinigungskosten für CSB	= 0,4

U = Anteil der Reinigungskosten für N_{ges} = 0,2
 W = Anteil der Reinigungskosten für P_{ges} = 0,1

A = gemessener BSB₅-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
 B = gemessener CSB-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
 C = gemessener N_{ges}-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
 D = gemessener P_{ges}-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

Wird einer der Werte A, B, C oder D nach Abs. 2 nicht überschritten, so gilt für die Berechnung des Zuschlages der in Abs. 2 genannte Wert.

5. Bei durch die Stadt oder ihre Beauftragten 2 genannten festgestellter Überschreitung mindestens eines der in Abs. Parameter obliegt es dem Gebührenschuldner, nach Aufforderung durch die Stadt im von der Stadt festzusetzenden Intervall (mindestens alle 3 Monate) das Abwasser an der Einleitstelle durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Einleiter. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt oder ihren Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.
6. Der Zuschlag "Z" wird aus den Mittelwerten der drei höchsten von der Stadt oder nach Abs. 5 im Kalenderjahr ermittelten Messwerte für jeden Parameter bestimmt und jährlich festgesetzt. Stehen im Kalenderjahr weniger als drei Messwerte zur Verfügung, so erfolgt die Mittelwertbildung aus den zur Verfügung stehenden Werten.
7. Die Erhöhung des Gebührensatzes nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, es sei denn, es wird ein späterer Zeitpunkt der Einleitung des stark verschmutzten Abwassers durch den Gebührenschuldner nachgewiesen.
8. Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung sinngemäß, wobei für die Grenzwerte folgende Werte anzusetzen sind :

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	5.000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000 mg/l
Stickstoff, gesamt	550 mg/l
Phosphor, gesamt	150 mg/l

Der Zuschlagsfaktor wird nach folgender Formel berechnet:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu zehn gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührevorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührensschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührensschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die

Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 02.02.2009

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Unionsbürger mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel erhalten die Antragsvordrucke bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt/SG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel.
(Telefon: 0 33 81/58 10 20; Telefax: 0 33 81/58 10 24)

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Brandenburg an der Havel, den 22.01.2009

gez.: Freund
Stadtwahlleiter zur Europawahl

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (§ 16 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel) werden Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt/SG Bürgerservice, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG zur
„Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer
Regionalleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst“

Die Stadt Brandenburg an der Havel und die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming haben am 28.05.2008/03.07.2008/14.07.2008 eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst“ abgeschlossen.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst“ am 03.12.2008 gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – vom 28.05.1999 genehmigt (AZ: III/1.12-347-22/51).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 24.12.2008 S. 2850 bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG hingewiesen.

gez.: Wolf
Amtsleiter für Feuerwehr und Rettungswesen

Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 16.02.2009, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung
- 5 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 19.01.2009 einschl. Protokollkontrolle
- 6 Vorlagen der Verwaltung
- 6.1 057/2009
HA-Vorlage Benennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahlkreise 16 und 17 zur Landtagswahl am 27. September 2009
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 6.2 034/2009 Neufassung der Hauptsatzung
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 6.3 068/2009 Regelung der Stellvertretung im Amt gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 6.4 010/2009 Richtlinie zur Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 6.5 011/2009 Abberufung des ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten
Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 6.6 012/2009 Richtlinie zur Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 6.7 013/2009 Abberufung des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten
Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 6.8 302/2008 Kulturkonzeption der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Bereich OB/Kulturmanagement
- 6.9 057/2008
Berichtsvorlage Konzeption zur weiteren Entwicklung des Stadtmuseums und der Museenlandschaft in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI

dazu	385/2008	Beschlussantrag zur Unterstützung Brandenburger Museen und Sammlungen Einreicher: Fraktionen DIE LINKE, SPD
		einschließlich Änderungsantrag zum Antrag 385/2008
6.10	028/2009	Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
6.11	050/2009 HA-Vorlage	Wirtschaftsplan 2009 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ) Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
6.12	402/2008	Stellenplan 2009 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I
6.13	430/2008	Erlass der Haushaltssatzung 2009 einschließlich des Haushaltsplanes 2009 des Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 2008 - 2012 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
dazu	006/2009	Beschlussantrag nach § 46 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 47 Abs. 2 BbgKVerf zur Erhöhung des Haushaltsansatzes der HH-Stelle 7180.8000 für den Haushalt der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Ortsvorsteher Gollwitz, Göttin, Kirchmöser, Klein Kreuz, Mahlenzien, Plaue, Schmerzke, Wust
	067/2009	Beschlussantrag zur Unterstützung von Ortsteilen nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf Einreicher: Fraktion CDU
6.14	030/2009	Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2009 bis 2012 - Fortschreibung Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
6.15	029/2009	Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2009 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
6.16	004/2009	Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel und Rahmenkonzept für die Leistung der Kindertagespflege Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
6.17	039/2009	Schulsanierung in Form von PPP-Modellen h i e r : Ergebnis der Machbarkeitsstudie mit Handlungsempfehlung Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
6.18	058/2009	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2009 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich III
6.19	048/2009	Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
7		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 8 Anträge aus dem Hauptausschuss
- 9 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 10 Mitteilungen und Erklärungen
- 11 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- Bericht über die im Handlungskonzept für Toleranz und gegen Extremismus empfohlene Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Intervention rechtsextremer Aktivitäten
- 12 Schluss der öffentlichen Sitzung
- 13 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 14 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 19.01.2009 einschl. Protokollkontrolle
- 15 Vorlagen der Verwaltung
- 15.1 018/2009
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2009 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH (TWB)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 15.2 023/2009
HA-Vorlage Grundstücksverkauf
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 15.3 060/2009
HA-Vorlage Soziale Stadt - Umfeld Bürgerhaus und Pestalozzischule,
3. BA östlicher Schulhof, in Brandenburg an der Havel,
Landschaftsbauarbeiten
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 16 Vorlagen und Anträge betreffend die Entwicklung des Industriegebietes Kirchmöser
- 17 Anträge aus dem Hauptausschuss
- 18 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 19 Mitteilungen und Erklärungen
- 20 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- 21 Schluss der nichtöffentlichen Sitzung
- 22 Schließung der Sitzung

gez.: Förster
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, den 05.02.2009

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2009 Änderungen bzw. Ergänzungen

Stand: 04.02.2009

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 12.02.2009	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Str. 35, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 17.02.2009	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.02.2009	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum B 201, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Die **aktuellen Termine und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:
www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember